Sahrg. 1869.



Stück 19.

## Neumadter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens.

Meustadt os., den 8. Mai.

Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

## Werordnungen und Bekanntmachungen.

Mr. 100. Betrifft die Anfertigung und Einreichung der Klassensteuer-Zu- und und Abgangslisten pro 1. Halbjahr 1869. Die Ortsbehörden des Kreises werden veranlaßt, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1. Halbjahr 1869 unfehlbar dis zum 10. Juni d. J. in duplo anher einzureichen.

Bei Anfertigung der Listen wird den Ortsbehörden die Beachtung der Kreisblatt=Verord nung vom 5. Mai

1844 (Stück 19) in Erinnerung gebracht.

Namentlich sind die in Abgang zu bringenden Personen in der Reihenfolge der laufenden Rummer der

Veranlagungs-Rollen mit Bezeichnung dieser Nummer aufzuführen.

Auch dürfen zur Vermeidung von Steuer-Vertretungen die Zu= und Abgangsbeläge, insbesondere von densienigen Personen nicht fehlen, welche in fremde Kreise verzogen sind. Um deshalb muß auf rechtzeitige Beschafzung dieser Ausweise, welche den Listen, gehörig geordnet und für den Zugang und Abgang gesondert und gehefz

tet, beiliegen müssen, besondere Sorgfalt verwendet werden.

Die im 2. Halbjahr 1868 in den Listen aufgenommenen Zugänge sind in die vorbezeichneten Listen des 1. Semesters c. vor der Nummerfolge des laufenden Zugangs ohne Steuer zu übertragen und in der Kolonne "Bemerkung" ist anzugeben, unter welcher laufenden Nummer der Jahres-Nolle pro 1869 dieselben nachgewiessen sind. Sofern aber Letteres noch nicht erfolgt sein sollte, muß die Steuer bei den betreffenden Personen für das laufende Jahr in der anzusertigenden Semesterliste zum Ansatz gebracht werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß von den mit Paß in das Ausland abgegangenen Personen die Steuer in Zugang zu bringen ist, sosern der Nachweis solcher Personen in der Jahresrolle nicht bereits erfolgt sein sollte.

Die Wehrmänner ohne Ausnahme des Standes und ihrer sonstigen Verhältnisse, welche zu den Fahnen einberusen gewesen sind, dafern sie selbstfändig steuern, sind auf die Dauer ihrer Einberufung unter Angabe des

Zeitraumes in den Semesterlisten mit der Steuer in Abgang zu bringen.

Die Beträge sind in den Listen zu summiren und die Listen mit dem vorgeschriebenen Atteste (efr. Beilage

C. zur Instruktion vom 19. Juni 1851, extraord. Beilage zum Amtsblatt Stück 26) zu versehen.

Etwaige Klussensteuer-Rest-Zugänge aus Vorjahren sind in eine besondere Zugangsliste, welche gleichzeitig in duplo einzureichen ist, aufzunehmen.

Neustadt, den 1. Mai 1869.

Der Königliche Landrath.

Mr. 101.

Bekanntmachung.

Am Dienstage, den 18. Mai c. Vormittags ku Uhr werden auf meinem Amte

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen. Neustadt, den 5. Mai 1869.

Berlin.

Mr. 102.

Verbot.

Auf dem Fußwege, welcher von Glöglichen über die Dominial-Wiesen nach den Krautseldern bei Ober-Gloz gan führet, wird das Fahren mit Wagen und Nadwern, sowie das Treiden von Vieh, zur Vermeidung der im § 347 des Straf-Geseß-Buches angedrohten Strasen hiermit untersagt.

Schloß Ober-Glogau, den 1. Mai 1869.

Die Dominial=Polizei=Verwaltung.